Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/379

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Hans Scheyhing, Ulm, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 27/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Klepsch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 27/65 — des Hans Scheyhing, Ulm,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch vom 6. Oktober 1965 dem Justizministerium Baden-Württemberg mit der Bitte um Weiterleitung an die Wahlbehörden übersandt. Sein Schreiben ist am 27. Oktober 1965 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Zur Begründung seines Einspruchs macht er geltend, ihm und seiner Ehefrau sei das Wahlrecht zu Unrecht entzogen und einem Wahlberechtigten in Neu-Ulm zu Unrecht zuerkannt worden. Bei diesem handele es sich um einen Kriegsverbrecher, dessen Strafurteil vom Bundesverfassungsgericht unterschlagen worden sei.

Nach Mitteilung des Bezirksnotariats Ulm A II — Vormundschaftsgericht — vom 21. Januar 1966 wurde für den Einspruchsführer durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts Ulm vom 16. Juli 1959 Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 BGB infolge geistiger Gebrechen angeordnet, die ununterbrochen besteht.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes kann ein Einspruch nur von einem Wahlberechtigten bzw. einer Gruppe von Wahlberechtigten eingelegt werden. Nach § 13 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

Da für den Einspruchsführer gemäß § 1910 Abs. 2 BGB — wegen geistiger Gebrechen — die Pflegschaft angeordnet war, die zum Zeitpunkt der Bundestagswahl noch andauerte, war er gemäß § 13 Nr. 1 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist deshalb gemäß § 2 Abs. 2 WPG nicht einspruchsberechtigt.

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.